

STELLUNGNAHME

Gegenstand:

Abschlussberichte

Unabhängige Clearingstelle zur Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik Berlin
vom 30.08.2020

Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik
vom 12.08.2020

Beauftragt von:

savethedance

Unabhängige Initiative von FreundInnen der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik

Autor:

Prof. Dr. Udo Rudolph

Inhalt:

1.	Ausgangssituation und Fragestellung	Seite 03
2.	Zum Auftrag	Seite 04
2.1	Beauftragung und Einsetzung der beiden Kommissionen	Seite 04
2.2	Die Auslegung des Auftrages laut Clearingstelle	Seite 06
2.3	Die Auslegung des Auftrages durch die Expertenkommission	Seite 07
2.4	Zwischenfazit	Seite 08
3.	Vorgehen und Methoden seitens der beiden Kommissionen	Seite 08
3.1	Vorgehen und Schlussfolgerungen der Expertenkommission	Seite 08
3.2	Der besondere Kontext der Untersuchung	Seite 09
3.3	Die von der Clearingstelle gewählten Methoden	Seite 11
3.3.1	Informationssammlung	Seite 11
3.3.2	Informationsauswertung	Seite 12
4.	Schlussfolgerungen der Kommissionen	Seite 14
4.1	Allgemeine Schlussfolgerungen	Seite 14
4.2	Abschließende Betrachtung: Schuldzuweisungen an die „Schulleitung“	Seite 16
5.	Beantwortung der Fragestellung	Seite 16
6.	Abschließende Bemerkungen und Ausblick	Seite 18
7.	Literaturangaben	Seite 20

1. Ausgangssituation und Fragestellungen

Gegenstand dieser Stellungnahme sind zwei Berichte; diese stammen von der unabhängigen Clearingstelle zur Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik Berlin sowie der Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (im folgenden: SBB/SfA). Ausgangspunkt dieser Berichte war die öffentliche Diskussion über eine Vielzahl angeblich kritischer Ereignisse und Entwicklungen an der SBB/SfA im Jahr 2020.

Diese Ereignisse sind seit dem ersten Bekanntwerden von den zuständigen Stellen oftmals als „Vorwürfe“ bezeichnet worden und haben große Medien-Aufmerksamkeit erfahren. Die Wahrnehmung der Ereignisse selbst wie auch das mediale Interesse haben die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) dazu bewogen, die beiden genannten Kommissionen einzusetzen.

In der Folge hat es in diesem Kontext neben vielen anderen Entwicklungen auch dienstliche Suspendierungen und arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen gegeben. Die genannten Abschlussberichte sind sehr bedeutsam für alle diesbezüglichen Verfahrensweisen und Entwicklungen gewesen.

Ich bin in diesem Kontext um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten worden. Diesem Auftrag komme ich hiermit nach. Folgende Frage liegt dieser Stellungnahme zugrunde:

Sind die methodischen Vorgehensweisen der Clearingstelle sowie der Expertenkommission geeignet gewesen, die verlautbarten Vorwürfe im Kontext der SBB/SfA im Sinne der Beauftragung durch die Berliner Senatsverwaltung zu prüfen oder aufzuklären?

Betrachten wir die einzelnen Abläufe hierzu der Reihe nach. Die beiden genannten Abschlussberichte sowie der Zwischenberichte sind digital abrufbar:

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/abschlussbericht-clearingstelle_30082020.pdf

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/abschlussbericht_expertenkommission.pdf

https://m.tagesspiegel.de/downloads/25800702/3/ballettschule_zwischenbericht.pdf

Ich verzichte hier auf die Darstellung der Ausgangssituation, wie sie zu Beginn der Arbeit der beiden Kommissionen gegeben war, da diese in den Berichten bereits wiedergegeben ist. Weitere Quellen und Informationen benenne ich an geeigneter Stelle im Laufe dieser Stellungnahme.

2. Zum Auftrag der beiden Kommissionen

2.1 Beauftragung und Einsetzung der beiden Kommissionen durch die Berliner Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie (SenBJF)

Mit Pressemitteilung vom 23.01.2020 informierte die SenBJF über die Einsetzung der beiden Kommissionen. Hier zunächst der Wortlaut zur Einrichtung der Expertenkommission (im Folgenden EK):

Klaus Brunswicker leitet ab sofort die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesetzte Kommission, die Vorwürfe gegen die Staatliche Ballettschule prüft. Der langjährige Leiter der Sophie-Scholl-Schule, einer Integrierten Sekundarschule und Staatlichen Europaschule, folgt auf Hannelore Trageser, die ihr Amt auf eigenen Wunsch niedergelegt hat. Brunswicker hat langjährige Erfahrung im Bereich Schulentwicklungsberatung, unter anderem im Rahmen des School-Turnaround-Projekts und hat an der Berliner Schulstrukturreform mitgewirkt. Mit Frau Stefanie Fried von der Kinderrechtsorganisation Save the Children wird die Kommission außerdem um ein Mitglied erweitert. Frau Fried ist Expertin für Kinderschutz und Kinderrechte. Herr Brunswicker und Frau Fried werden bereits heute an der Sitzung der Kommission teilnehmen.

In einer weiteren Pressemitteilung, eine Woche später (am 30.01.2020), informiert die SenBJF über die Einsetzung Clearingstelle (im Folgenden CS):

Für Bildungssenatorin Sandra Scheeres hat der Kinder- und Jugendschutz oberste Priorität. Das gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der Vorwürfe gegen die Staatliche Ballettschule, die derzeit umfassend geprüft werden. Im Zentrum steht die Frage, ob das seelische und körperliche Wohl von Schülerinnen und Schülern der Ballettschule unzureichend geschützt wurde. Neben einer bereits eingerichteten Kommission, die insbesondere die Organisationsstruktur- und Kommunikationskultur an der Schule untersuchen soll, wird auf Initiative von Senatorin Scheeres jetzt zudem eine unabhängige Clearingstelle für Einzelfälle eingerichtet. Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Ehemalige können sich vertraulich an diese Stelle wenden. Die Clearingstelle ist komplett unabhängig vom schulischen Bereich. Sandra Scheeres: „Diese unabhängige Clearingstelle ist in der Abteilung unseres Hauses, die für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlich ist, angedockt. Allen Hinweisen wird zügig und zugleich sensibel nachgegangen.“

Gibt es weitere Aufträge und Fragestellungen, welche diesen beiden Gremien, EK und CS, übermittelt werden? Dies ist den Pressemitteilungen nicht genau zu entnehmen. Auffallend ist die intendierte Arbeitsteilung: „... die Organisationsstruktur und Kommunikationskultur untersuch[en]“ auf Seiten der Expertenkommission, eine Zuständigkeit für die Prüfung von „Einzelfällen“ andererseits für die Clearingstelle.

Einige Details zum Anliegen der SenBJF und der Bildungssituation werden allerdings benannt; ich gebe diese hier nochmals im Einzelnen wieder. Hervorhebungen sind dem Original hinzugefügt:

Beauftragung der EK

Zeilen 1 und 2

„... die [...] von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesetzte Kommission, die Vorwürfe gegen die Staatliche Ballettschule **prüft** ...“

Beauftragung der CS:

Zeile 2	„... Vorwürfe gegen die Staatliche Ballettschule Berlin, die derzeit umfassend geprüft werden ...“
Zeilen 2 und 3	„Im Zentrum steht die Frage, ob das seelische und körperliche Wohl von Schülerinnen und Schülern der Ballettschule unzureichend geschützt wurde ... “
Zeilen 6 und 7	„Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Ehemalige können sich vertraulich an diese Stelle wenden ... “
Zeilen 8 und 9	„Diese unabhängige CS ist in der Abteilung unseres Hauses, die für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlich ist, angedockt.“

Im Zentrum der Anliegen der SenBJF steht also die Prüfung von Vorwürfen, die den Kinder- und Jugendschutz betreffen. Als Adressaten sind Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Ehemalige benannt. MitarbeiterInnen der SBB einschließlich deren Leitungsgremien werden nicht genannt. Der Begriff „prüfen“ fällt mehrfach, zudem wird hervorgehoben, dass diese Prüfung „umfassend“ sein solle.

Dies sind die Anliegen und Auftragsmerkmale, welche in den offiziellen Pressemitteilungen der SenBJF benannt werden. Es ist somit auch klar, dass zwar ein konkretes und generelles Ziel vorgegeben wird, welches aber im Weiteren nicht durch spezifische Fragestellungen unterlegt wird. Dem kann allerdings entgegengehalten werden, dass konkrete Anliegen und Fragestellungen möglicherweise in Absprache mit den Kommissionen getroffen wurden – ohne dass diese im Einzelnen offiziell bekannt gegeben wurden.

Nun gehört es zu den grundlegenden Bestandteilen einer beauftragten Stellungnahme (wie sie von den beiden eingesetzten Gremien, EK und CS, vorgelegt wurden), den jeweiligen Auftrag wiederzugeben und gegebenenfalls in fachspezifische – sei es juristische, psychologische, oder pädagogische -- Fragestellungen zu übersetzen. Ferner sollten dann Methoden benannt werden, die geeignet sind, diese Fragestellungen zu beantworten.

Wenden wir uns daher im Folgenden diesen beiden Berichten zu, um so möglicherweise mehr Klarheit zu erlangen.

2.2 Die Auslegung des Auftrages laut Clearingstelle

Die AutorInnen der Clearingsstelle machen einige weitere Angaben zu ihrem Auftrag sowie ihrer Arbeitsweise, und zwar in Abschnitt 1 ihres Berichtes (Seite 4). Dort sind zunächst die Umstände aufgeführt, die zur Beauftragung führten. In Absatz 3 dann heißt es:

Auftrag der Clearingstelle war es, der Frage nachzugehen, inwieweit an der SBS/SfA eine Gefährdung des Wohls von Kindern vorlag, sowie Kontexte und Bedingungen zu analysieren, die Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls ermöglicht und befördert haben.

Dies kommt dem Ziel einer Prüfung, wie von der SenBJF veröffentlicht, recht nahe. Die AutorInnen fahren dann allerdings fort:

Die Clearingstelle wurde insbesondere eingerichtet zur Entlastung der betroffenen Schüler*innen, Eltern und Beschäftigten der Schule in einer komplizierten und krisenhaft zugespitzten schulischen Situation. Angesichts der öffentlichen Berichterstattung und der erheblichen innerbetrieblichen Vertrauenskrise waren alle Beteiligten, vor allem aber die Schüler*innen stark verunsichert.

Die Clearingstelle sollte ihnen einen Raum eröffnen, über ihre Sicht der Dinge mit unparteiischen Dritten zu sprechen. Sowohl Personen, die ihre Kritik äußern, als auch jene, die positive Erfahrungen und Einschätzungen vermitteln wollten, konnten sich an die unabhängige Clearingstelle wenden:

- Schüler*innen der SBS und SfA
- Absolventen beider Schulen
- Eltern und andere Beziehungspersonen von Kindern und Jugendlichen
- Lehrer*innen, die aktuell unterrichten und ehemalige Lehrkräfte
- Erzieher*innen des Internats
- Fachpersonal unterschiedlicher Bereiche der SBS/SfA
- Kooperationspartner und Förderer (externe Personen).

Insbesondere sollten die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die aktuell an der Schule ihre Ausbildung bzw. ihr Studium absolvieren und von den Ereignissen z.T. überrollt worden waren bzw. wenig Information hatten oder sich aufgrund ihres Alters oder ihrer Sprachbarrieren die Zusammenhänge nicht hinreichend erklären konnten.

Hier wird somit eine gänzlich neue Zielstellung benannt: Es geht zwar zum einen nach wie vor um das Prüfen von Vorgängen sowie eine Analyse von Kontexten und Bedingungen. Zum anderen geht es um Ziele wie ‚entlasten‘, ‚Raum eröffnen‘ und ‚mit unparteiischen Dritten sprechen‘. Einbezogen werden alle denkbaren Zielgruppen. Dies spiegelt sich auch im Vorwort des Berichtes wider (Seite 2), dort heißt es:

Zuhören und einen Raum zu bieten zur Mitteilung von zum Teil psychisch schwer zu ertragenden Erinnerungen bzw. aktuellen Ereignissen, mit dieser Haltung saßen wir unseren Gesprächspartner*innen gegenüber oder nahmen E-Mails in Empfang.

Hier ist nicht eindeutig ersichtlich, für wen die „Erinnerungen“ und „aktuellen Ereignisse“ „schwer zu ertragen“ sind, also entweder für die Zuhörenden und Mail-Texte-Lesenden (als Rezipienten des Berichteten), oder diejenigen, die mündlich berichten oder schreiben, also Personen, die sich an die Clearingstelle wenden. Im Lichte des Gutachtenauftrages sollte es sicherlich um letzteren Personenkreis gehen. Nun bleibt aber in Bezug auf diesen unklar, ob es sich um Erinnerungen (respektive Wahrnehmungen, Meinungen, und so weiter) handelt, oder um ‚aktuelle Ereignisse‘ und somit Tatsachen. Ist also hier a-priori davon ausgegangen worden, dass das Berichtete ‚aktuellen

Ereignissen' entspricht? Dies wäre mit einer unvoreingenommenen Prüfung der Sachverhalte nicht zu vereinbaren.

2.3 Die Auslegung des Auftrages laut Expertenkommission

Auch in diesem Bericht erfolgt eine Wiedergabe des Auftrages seitens der SenBJF. Wiederum ist von „Prüfung“ sowie einer „Untersuchung von Anschuldigungen“ die Rede, und wiederum werden diesem Ziel einer Prüfung weitere Aspekte hinzugefügt:

„... wurden durch die Senatorin [SenBJF] eine Expertenkommission und eine Clearingstelle zur Untersuchung der Anschuldigungen eingerichtet. Wesentliche Aufgabe der Expertenkommission ist es, neben der Prüfung der Vorwürfe Empfehlungen für die SenBJF und für die Schule zur strukturellen Weiterentwicklung der SBB/SfA zu erarbeiten. (Seite 6)

Von einer Prüfung der fraglichen Vorwürfe ist im Abschlussbericht der Expertenkommission keine Rede mehr, wohl aber in deren Zwischenbericht (siehe hierzu Abschnitt 3.1). Es entsteht allerdings an mehreren Stellen des Abschlussberichtes der Eindruck, dass die fraglichen Vorwürfe als zutreffend vorausgesetzt werden, und dies auch in enger Abstimmung mit der Clearingstelle, mit der Senatsverwaltung, und womöglich auch im Lichte der inzwischen geschaffenen Tatsachen (so etwa inzwischen von der Senatsverwaltung ausgesprochenen Kündigungen). Es folgen nachfolgend Darlegungen zur weiteren Entwicklung der Schule. Dies geschieht vor einem spezifischen Hintergrund: Im Bericht der EK wird darauf hingewiesen, dass diese Kommission ...

„in ihrer Arbeit ausdrücklich keinen Weisungen [unterliegt], ihnen wurde Unabhängigkeit bei der Tätigkeit in der Kommission garantiert“.

Nun ist es einerseits höchst erstrebenswert, wenn eine Kommission wie diese unabhängig arbeitet und Arbeitsweise sowie die Ergebnisse nicht vom Auftraggeber beeinflusst werden. Das sollte allerdings nicht dazu führen, dass die Kommission sich ganz andere Fragestellungen gibt als ursprünglich vom Auftraggeber intendiert. Schließlich muss der SenBJF als Auftraggeberin ja daran gelegen sein, dass die Kommission an eindeutig definierten Zielen und Fragestellungen arbeitet. Dies scheint für die beiden eingesetzten Kommissionen allerdings gleichermaßen nicht zu gelten: Entweder hat die SenBJF den beiden Kommissionen andere Aufträge gegeben als in ihren öffentlichen Verlautbarungen hierzu mitgeteilt. Oder es war den eingesetzten Kommissionen freigestellt, die von ihnen bearbeiteten Fragestellungen in substantiellen Teilen fallen zu lassen, abzuändern, und selbst neu zu definieren.

Angesichts der Tatsache, dass für die Arbeit dieser Kommissionen Steuergelder aufgewendet wurden, wäre ein solches Vorgehen seitens der SenBJF (die Kommission oder beide Kommissionen hätten freie

Hand erhalten zur Selbst-Definition ihres Auftrages) höchst kritisch zu bewerten. Wäre dem so, sollte eine Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin angeregt werden.

2.4 Zwischenfazit

In den Pressemitteilungen seitens der SenBJF wurde wiederholt dargelegt, dass die fraglichen Vorgänge an der SBB/SfA geprüft werden. Diese Verlautbarungen hatten zudem den Charakter eines Versprechens gegenüber der Öffentlichkeit und den Betroffenen.

Die Clearingstelle nimmt diesen Auftrag einerseits an, und erweitert diesen zugleich um weitere wesentliche Komponenten. Für die Arbeit der Expertenkommission spielt der genannte Auftrag („Kommission [...] die die Vorwürfe gegen die Staatliche Ballettschule prüft“) nach Vorlage des Zwischenberichtes allenfalls noch eine sehr untergeordnete weitere Rolle (siehe hierzu Abschnitt 3.1).

Somit gilt der Arbeit der Clearingstelle naturgemäß ein besonderes Augenmerk, zumal die Expertenkommission sich wiederum mehrfach auf deren vermeintliche Erkenntnisse beruft. Für die Clearingstelle ist daher insbesondere zu fragen, ob sie jene beiden Aufgaben, die sich für sich selbst formuliert hat – kurz zusammengefasst: einerseits „prüfen“, andererseits die Beteiligten „entlasten“ – tatsächlich bearbeitet hat. Diese Frage lässt sich beantworten, indem wir die Methoden und das weitere Vorgehen von Expertenkommission und Clearingstelle genauer betrachten.

3. Vorgehen und Methoden seitens der beiden Kommissionen

3.1 Vorgehen und Schlussfolgerungen der Expertenkommission

Die EK beschreibt auf Seite 4 ihres Zwischenberichtes drei Problemfelder, die sie ihrem Auftrag zufolge zu bearbeiten habe, nämlich Analysen in Bezug auf (1) Kindeswohl und Fürsorgepflicht, (2) Schulkultur, und (3) Einhalten von Vorschriften.

Nach der Vorstellung des Konzeptes der EK (siehe S. 4/5 des Zwischenberichtes) wurden zunächst 25 Gespräche mit 45 Personen geführt, denen Vertraulichkeit zugesichert wurde. Diese Gespräche veranlassten eine Publikation „erste[r] Ergebnisse und Einschätzungen“ ab S. 5 des Zwischenberichtes. Diese beinhalten 24 Punkte, welche die EK als Kritikpunkte benennt.

Hierbei erfolgt keinerlei Hinweis und auch keinerlei Reflektion, in welcher Weise die Autor:innen von den Berichten der (anonym bleibenden) Gesprächspartner einerseits zu den daraus resultierenden Kritikpunkten der EK gelangen, die diese der Schulleitung und der künstlerischen Leitung vorhalten. Es

erfolgt allerdings der Hinweis, dass ein Gespräch zwischen Expertenkommission einerseits und Schulleiter sowie künstlerischem Leiter andererseits noch ausstehe.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen hier anonym gehaltene Berichte ohne jegliche weitere Überlegungen oder methodische Zugänge in Tatsachenbehauptungen transferiert werden, und zwar unter Nichtbeachtung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien wie dem der Unschuldsvermutung. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, wie die durchgeführten Interviews überhaupt dazu führen können, dass die EK in ihrem Abschlussbericht Folgendes festhält:

„Die Expertenkommission sah es nicht als ihre Aufgabe, eine Art ‚Schulinspektion‘ unter ausgewogener Beachtung von Stärken und Schwächen der Schule durchzuführen, sondern zu untersuchen, ob die erhobenen Vorwürfe zutreffen. Daher stehen diese im Fokus des Zwischenberichts.“ (Seite 9 des Abschlussberichtes).

Richtig ist, dass die EK Berichte über die fraglichen Vorwürfe gesammelt hat. Geprüft hat sie diese nicht – oder falls sie sie doch geprüft haben sollte, hat sie darüber nichts berichtet. Vielmehr hat die EK Berichtetes ohne jegliche nachvollziehbare Prüfung als Tatsache publiziert, bevor überhaupt auch nur andere Stimmen gehört wurden. Die EK ist im Weiteren davon ausgegangen, und zwar im Einvernehmen mit der Clearingstelle, dass das solcherart anonym Berichtete exakt so zutreffend sei, um dann daraus Empfehlungen für die weitere Entwicklung der SBB/SfA abzuleiten.

An zahlreichen Stellen des Abschlussberichtes stellt sich die EK selbst ein sehr positives Zeugnis aus, insbesondere im Hinblick auf die weitere Entwicklung der SBB/SfA. Worauf allerdings die Behauptung basiert, man habe Vorwürfe geprüft, bleibt gänzlich im Dunkeln. Dies könnte womöglich besser verständlich werden, wenn wir entsprechende Darlegungen seitens der Clearingstelle hinzunehmen. Diese betreffen den enormen Druck, unter dem Kommissionen zweifellos gestanden haben müssen.

3.2 Der besondere Kontext der Untersuchung

Die Clearingstelle weist in Abschnitt 1.5 ihres Berichtes darauf hin, dass die Inanspruchnahme ihrer Arbeit „nicht im luftleeren Raum“ erfolgte. Dies bedeutet in diesem Falle: Es gab während der Arbeit der CS (und natürlich ebenso der EK) großes mediales Echo, zudem personalrechtliche Maßnahmen seitens der SenBJF, sowie auch sicherlich außerordentlich intensive Diskussionen an der Schule und im Umfeld der Schule. Es ist angesichts dieser Umstände naheliegend und verständlich, dass somit ein großer Druck auf den MitarbeiterInnen der beiden Kommissionen lasten musste. Hierzu schreiben die AutorInnen des Berichtes der CS Folgendes:

„Das wirkte sich auch auf die Clearingstelle aus. Der ursprüngliche Auftrag, zur Entlastung der Betroffenen beizutragen, wurde überlagert. In den Vordergrund drängte sich die

Erwartungshaltung, die Clearingstelle übernehme eine Aufklärung der Vorwürfe und fungiere gewissermaßen als Ermittlungs- und Prüfstelle“ [...]

Derartige Aufträge konnte und wollte die Clearingstelle nicht wahrnehmen. Sie blieb dabei, allen Betroffenen, die sich von sich aus Kontakt suchten und einen Gesprächswunsch äußerten, Raum zu bieten.“ (Seite 8).

Einerseits sind diese Zeilen angesichts der krisenhaften Situation verständlich. Andererseits ist das hier wiedergegebene Anliegen der Betroffenen ebenso verständlich: Selbstverständlich muss es aus Sicht dieser Betroffenen ein dringendes Bedürfnis sein, zur Stichhaltigkeit der im Raum stehenden Vorwürfe etwas zu erfahren oder gegebenenfalls hierzu beitragen zu dürfen.

Vollends unverständlich ist es jedoch, dass die Clearingstelle nun unvermittelt den selbst-gegebenen Auftrag der Entlastung der Betroffenen als ihren „ursprünglichen Auftrag“ bezeichnet, und den eigentlichen (oder jedenfalls zuerst vom Auftraggeber offiziell benannten) Auftrag entschieden von sich weist. Diese Darstellung widerspricht auch den eigenen Darlegungen der Clearingstelle nur wenige Seiten zuvor.

An dieser Stelle muss somit konstatiert werden, dass die Clearingstelle an dieser Stelle ihre Aufgaben und Ziele gänzlich aus den Augen verliert und auch dem öffentlich verlautbarten Ansinnen der SenBJF nicht mehr gerecht wird. Betrachten wir die selbstberichteten Merkmale der Arbeit der Clearingstelle der Reihe nach:

1. Die SenBJF beauftragt die Clearingsstelle mit der Prüfung der Vorgänge.
2. Die Clearingstelle definiert Ihren Auftrag einerseits als Prüfung der Vorgänge sowie andererseits als Entlastung der Beteiligten.
3. Im Zuge der wiederholt und offenkundig eindringlich vorgetragenen Anliegen der Gesprächspartner, die die Clearing-Stelle kontaktieren, sieht diese sich außerstande, die fraglichen Vorgänge zu prüfen und stellt klar, dass sie solcherlei Ansinnen ablehnt. Dies ist umso erstaunlicher, als die SenBJF hier für die Arbeit dieser Kommission ja gerade den zu prüfenden Einzelfällen besonderes Gewicht gegeben hatte. Eben dies also weist die Clearingstelle nun von sich.
4. Es erscheint absolut verständlich, dass Betroffene ihr Bedürfnis nach Prüfung und Aufklärung der Clearing-Stelle vortragen – denn schließlich war genau jenes Ziel in den Pressemitteilungen der SenBJF ja genau so vorgetragen worden.

5. Dabei ist der Clearingstelle offenkundig nicht einmal bewusst, dass sie selbst nur wenige Seiten zuvor genau diesen Auftrag – Stichwort: „prüfen“ – zunächst auch für sich selbst formuliert hatte.

Hier wird deutlich, warum es unerlässlich ist (in diesem Falle wohl: gewesen wäre, und zwar seitens der SenBJF), für solche Kommissionen klare Aufgaben und Ziele zu formulieren. Ebenso wichtig ist es, dass solche Kommissionen in einem ersten Arbeitsschritt die Methoden festlegen, anhand derer diese Fragen beantwortet werden können und sollen. Während die SenBJF den zu prüfenden Einzelfällen also zusicherte, die CS werde geschaffen, um den erhobenen Vorwürfen zügig und sensibel nachzugehen, und zwar auch in Einzelfällen, weist die somit benannte CS genau dies so deutlich wie möglich von sich.

Wie ein steuerloses Boot in schwieriger See treibt also die Kommissionarbeit ohne verlässlichen inhaltlichen und methodischen Kompass eher zufällig ungewissen Gestaden entgegen. Was also geschieht im Weiteren?

3.3 Die von der Clearing-Stelle gewählten Methoden

3.3.1 Informationssammlung

Ein wesentlicher – oder besser: der eine wesentliche – Bestandteil der Methoden der CS bestand darin, allen Beteiligten ein „Gesprächsangebot“ zu machen. Der Begriff „Gespräch“ wird von der Clearingstelle sehr weit gefasst; es konnte sich um persönliche Gespräche, um Telefonate, oder um Mailzuschriften handeln. Als Methode wird die „biographisch-narrative Gesprächsführung“ benannt. Ziel dieser Methode ist es, den Gesprächspartnern einen neutralen Rahmen zu geben, innerhalb dessen sie frei berichten. Zitat Clearingstelle: „[Die]... zuhörende Person nimmt keinen Einfluss auf die präsentierten Inhalte der Erzählung“ (Seite 6).

Ziel ist es also, das Erzählte nicht zu besprechen, nicht zu hinterfragen, nicht mit anderen Aussagen abzugleichen, nicht auf Plausibilität zu prüfen, und auch nicht in sonst irgendeiner Weise zu beeinflussen. Zitat: „Die Clearingstelle stellte offene, keine explorierenden Fragen und verfolgte weder einen Ermittlungs- noch Aufdeckungsauftrag.“

Festzuhalten ist: Für die Entgegennahme von E-Mails gilt, dass der Begriff „biographisch-narrative Gesprächsführung“ zwangsläufig unangemessen sein muss. Eine realistische Betrachtung geht wohl dahin, dass anhand der generellen Methodik seitens der CS relativ unbeeinflusst und ungefiltert aufgezeichnet wurde, was Menschen sagten oder schrieben. Das Berichtete wird nicht bewertet, nicht hinterfragt, nicht exploriert. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine Form der psychologischen

Diagnostik oder Gesprächsdiagnostik. Auch Methoden der Rechtspsychologie oder Aussagepsychologie (zsf. siehe Bliesener, Lösel & Köhnken, 2008) kommen ausdrücklich nicht zum Einsatz.

Die CS schreibt hierbei dem Umstand einen hohen Wert zu, dass es sich um einen „geschützten Raum“ gehandelt habe. Dies ist kein übergreifendes methodisches Konzept im engeren Sinne, wohl aber ein Begriff, der in der Psychotherapie und dort in der Beziehung zwischen Therapeut:in und Patient:in eine Rolle spielt. Dort ist das Ziel eines „geschützten Raums“, dass der/die Patient:in oder Klient:in die eigenen Gefühle offen äußern kann, ohne Furcht vor Abwertung oder Bestrafung. Dies ist in der Regel verbunden mit der Zusicherung einer Schweigepflicht.

Auch wenn dies aus dem Bericht der CS nicht eindeutig hervorgeht, kann hier sicherlich keine Schweigepflicht zugesichert worden sein – sonst dürfte ja über die die erhobenen Vorwürfe gar nicht berichtet werden. Festgehalten wird vielmehr, dass manche GesprächspartnerInnen Anonymität wünschten, andere wollten gerade erreichen, dass sie auch öffentlich Gehör finden. In welcher Weise Anonymität zugesichert wurde, geht aus dem Bericht nicht hervor. Klar ist auf alle Fälle, dass es sich hier, in der Arbeit der Clearings-Stelle, ausdrücklich nicht um einen therapeutischen Kontext handelt.

Das bedeutet: In der vorliegenden Form kann der Begriff des geschützten Raums allenfalls als eine Metapher aufgefasst werden, die eher assoziative Anknüpfungspunkte an ein etabliertes psychologisches Konzept hat. Diese Metapher beinhaltet hier lediglich, dass Berichtetes neutral aufgezeichnet wird und keinerlei Dialog-orientierte oder diagnostische Formate zum Einsatz kommen.

An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass diese Methodenwahl durchaus in Ordnung sein kann – so lange nämlich klar bleibt, was die Clearingstelle ja auch betont, dass keine Prüfung des Berichteten erfolgt. Sollte jedoch eine Prüfung intendiert sein – und zumindest der Auftraggeber in Gestalt der SenBJF hat dies erklärtermaßen intendiert – ist die gewählte Methode per definitionem NICHT geeignet, eine solche Prüfung vorzunehmen (vgl. Volbert & Steller, 2008).

Diese Situation erinnert an das geflügelte Wort eines berühmten Psychologen: „Wenn man nur einen Hammer als Werkzeug hat, sieht jedes Problem aus wie ein Nagel“ (Abraham Maslow). In diesem Fall bedeutet dies konkret: Wenn man einen Hammer als Werkzeug wählt, wird man mit diesem Hammer keine Schraube lösen können. Und vor allem: Niemand sollte im Nachhinein behaupten, die Benutzung des Hammers habe zur Lösung der Schraube geführt. Genau dies geschieht aber im weiteren Verlauf. Betrachten wir also hierzu nachfolgend die Informationsauswertung seitens der Clearingstelle.

3.3.2 Informationsauswertung

Es resultierten 267 Gesprächsprotokolle, die quantitativ und qualitativ ausgewertet wurden; im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine Variante der qualitativen Inhaltsanalyse.

Die Kriterien und Kategorien, nach denen eine Auswertung erfolgte, sind im Bericht der CS nur äußerst vage beschrieben. Ich gebe hier diejenigen Kategorien wieder, die im Text benannt werden:

- Kodierung einer „Grundtendenz der Aussage“: positiv, neutral, negativ
- Wenn eine Art von Gefährdung benannt wurde, dann wurde diese kodiert als: psychische Gewalt, physische Gewalt, emotionale Vernachlässigung, Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, Schädigung der Gesundheit, sexualisierte Gewalt, oder Grenzverletzung.

Aus dieser Auswertung resultieren dann einige quantitative Darstellungen, sowie eine Wiedergabe bestimmter Äußerungen anhand von Zitaten.

Diese Auswertung kann allenfalls als bruchstückhaft bezeichnet werden. Selbst einfache Fragen lassen sich anhand dieser Schilderungen nicht nachvollziehen. Dies betrifft beispielsweise die Frage, wer die handelnden Akteure gewesen sind – hierzu ist nicht einmal der berufliche Status derjenigen nachvollziehbar, denen etwas vorgeworfen wird. Um nur ein Beispiel zu nennen: Es bleibt also unklar, ob und in welchen Anteilen die benannten Grenzverletzungen durch „die Schulleitung“ (zu dieser Begrifflichkeit unten mehr), durch Ballett-Pädagog:innen oder Lehrer:innen, durch Eltern oder durch Mitschüler:innen vorgenommen wurden. Gleiches gilt auch für die anderen Anhaltspunkte für Gefährdungen von Kindern. Ebenso bleibt gänzlich unklar, welche Personen die Opfer solcher Gefährdungen – diesen Anhaltspunkten zufolge – gewesen sein sollen.

Die Clearingstelle berichtet ferner, dass die Auswertung auf „methodischer Grundlage hermeneutischen Verstehens, d.h. durch intersubjektive Deutungsmuster vor dem Hintergrund fachlicher Verständnismuster“ vorgenommen worden sei (Seite 10).

Hier ergeben sich eine Vielzahl kritischer Fragen, die ein ungünstiges Licht auf die gewählte Methode werfen. Es fehlen auch hier ganz zentrale Informationen:

- Wer waren die Akteure, die sich hier intersubjektiv auf Deutungen einigten? Waren dies die AutorInnen des Berichtes oder gab es weitere Beteiligte an den Auswertungen?
- Wie wurde dabei ein Einvernehmen hergestellt? Wurde dieses zwischen allen Beteiligten hergestellt, und wenn ja, wie?
- Aus fachlicher Hinsicht ist zudem klar, dass ein völliges Einvernehmen in jedem einzelnen Fall oder Vorwurf in solchen Fällen die absolute Ausnahme sein muss. Die Frage lautet also: Wie wurde mit unterschiedlichen Deutungen umgegangen, wenn es solche gab?
- Und last but not least: Welche konkreten „fachlichen Verständnismuster“ wurden nun eigentlich zugrunde gelegt?

Klar ist zumindest, dass die zugrunde gelegten „fachlichen Verständnismuster (was immer dies konkret bedeuten mag) keine Verständnismuster sein können, die rechtspsychologischen und aussagepsychologischen Kriterien genügen können (siehe etwa Bliesener, Lösel & Köhnken, 2010) – das ist anhand der gewählten Methodik eines möglichst unbeeinflussten Zuhörens gar nicht möglich. Zu diesem letzteren Punkt später mehr.

4. Schlussfolgerungen der Kommissionen

4.1 Allgemeine Schlussfolgerungen der Kommissionen

Auf Seite 19 des Berichtes der CS ist vermerkt, nunmehr ...

„... liegt eine Fülle von Berichten zu Verletzungen und Beschädigungen von Kindern vor“.

Diese Angabe halte ich an dieser Stelle für glaubhaft. In einem rechtspsychologischen Sinne bedeutet eine solche Glaubhaftigkeit: Es ist davon auszugehen, dass die Kommission wirklich diese Auffassung vertritt. Dies darf aber keinesfalls verwechselt werden mit der Aussage, dass nun eine Vielzahl von Belegen für solche Vorgänge vorliegen würde, schließlich sind Berichte keine Belege – noch dazu, wenn diese Berichte nicht einmal geprüft wurden.

Schließlich ist es ja gerade das erklärte Ziel der Clearingstelle, diese Berichte eben NICHT zu prüfen. Es handelt sich also, auch wenn das ausgerechnet an dieser Stelle so nicht gesagt wird, um ungeprüfte Berichte. Ferner werden diese ungeprüften Berichte nachfolgend als „Anhaltspunkte“ bezeichnet. Was genau ist mit „Anhaltspunkten“ gemeint? Im juristischen Sinne wird dieser Begriff oftmals auf ärztliche Begutachtungen angewandt, etwa bei der Feststellung von Behinderungen oder Minderungen einer Erwerbsfähigkeit. Dies kann also hier nicht gemeint sein. In einem umgangssprachlichen Sinne handelt sich bei „Anhaltspunkten“ um Indizien, also Hinweise auf etwas. Solche Indizien können einen Verdacht rechtfertigen. Ein solcher Verdacht wäre dann zu prüfen. Dies ist hier – wiederum qua Eigendefinition des hier berichteten Gremiums, also der Clearingstelle – NICHT geprüft worden (siehe Seite 6 und Seite 8 des Abschlussberichtes der Clearingstelle).

Es erfolgt nachfolgend (Seite 20 ff) eine Aufschlüsselung dieser Berichte nach unterschiedlichen Inhaltskategorien. Es ist völlig überraschend, dass hier nun Inhaltskategorien aufgenommen sind, die zuvor (bei der Darlegung der Methode) nicht genannt wurden. Zudem werden die berichteten Inhalte konsistent als „Anhaltspunkte“ bezeichnet, was in einem juristischen Sinne eine Wertung beinhalten würde (siehe vorigen Absatz), derer sich die AutorInnen womöglich nicht bewusst sind. So erfahren wir nun etwas darüber, aus welcher Gruppe der Schulmitglieder die jeweiligen Vorwürfe berichtet werden – nicht allerdings, wen diese Vorwürfe betreffen. Letzteres ist besonders verwunderlich, denn bei gravierenden Vorwürfen wie denen von Verletzungen des Kindeswohls und Kindesschutzes ist es

natürlich von wesentlichem Interesse zu erfahren, welche Akteure durch diese Vorwürfe adressiert werden.

Die Autor:innen geben abschließend eine „zusammenfassende Einschätzung“ (Abschnitt 4.4). Dieser Absatz ist ebenso widersprüchlich wie der gesamte bisherige Bericht. Der erste Satz der dieser Zusammenfassung lautet:

„Die Einschätzung der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen wird üblicher Weise im Einzelfall mit Hilfe strukturierter Verfahren getroffen.“ (Seite 26)

Diese Aussage ist zutreffend. Es fehlen aber zwei wichtige Hinweise: Es war erklärtermaßen nicht das Ziel der Clearingstelle, solche Vorwürfe zu prüfen oder zu Einschätzungen zu gelangen. Die gewählte Methode kann dies, wie gezeigt, auch gar nicht leisten. Wollte man dies leisten, so wären strukturierte Verfahren sowie rechtspsychologische und aussagenpsychologische Analysen und Expertisen nötig. Diese kommen hier nicht zum Tragen.

Nun sind sich die AutorInnen zwar sehr wohl bewusst, dass die eigenen Methoden von denjenigen Methoden abweichen, die eine solche Einschätzung erlauben würden. Paradoxerweise gelangen sie noch im gleichen Absatz dennoch zu dem Schluss, dass nun doch zu schlussfolgern sei, was nach eigenem Bekunden doch gar nicht geschlussfolgert werden sollte:

„Die Häufigkeit, Intensität und Chronizität von psychischer, physischer, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung und gesundheitlichen Verletzungen lässt die Feststellung zu, dass es an der SBS und Sfa Kindeswohlgefährdung mit zum Teil langfristigen und schwerwiegenden Folgen für die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gab.“ (Seite 26)

Hier wird also aufgrund einer vorgeblich hohen Zahl an berichteten Vorwürfen gefolgert, dass diese Vorwürfe richtig sein müssen. Dies ist umso unverständlicher, als diese Vorwürfe im Bericht keinesfalls dokumentiert sind. Eine solche „Logik“ – die nicht dokumentierte und somit nicht extern nachvollziehbare „Häufung“ von Vorwürfen – spielt aus guten Gründen in unseren rechtsstaatlichen Systemen und Verfahrensweisen keine Rolle. Vielmehr sollten solche Berichte eine sorgsame Untersuchung zur Prüfung dieser Vorwürfe veranlassen. Dies war – folgt man den Presserklärungen der SenBJF – ja auch der definierte Auftrag für diese Clearingstelle. Wie gesehen, ist die Clearingstelle diesem Auftrag nicht nachgekommen, sondern hat diesen explizit von sich gewiesen. Auf welcher Grundlage die Clearingstelle dennoch behaupten kann, zu einer solchen Schlussfolgerung zu kommen, muss rätselhaft bleiben.

4.2 Eine abschließende Betrachtung: Schuldzuweisungen an „die Schulleitung“

In der Darstellung der Methoden sowie der bisherigen Auswertungen gab es keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass eine Auswertung in Bezug auf irgendeine Form von Täterschaft oder persönliche Verantwortlichkeit erfolgte – also eine Auswertung, die Auskunft gibt darüber, wer bestimmte berichtete Vorwürfe zu verantworten habe.

Völlig überraschenderweise wird in Abschnitt 5.2 eine solche Auswertung nachgereicht, und zwar in Bezug auf die laut Berliner Schulgesetz benannte Gesamtverantwortung der Schulleitung für die Schule:

„Ein Großteil der Gesprächspartner:innen und derjenigen Personen, die per E-Mail geäußert haben, artikulieren deutlich, dass der Schulleiter sowie die gesamte Schulleitung diesem Anspruch [Anmerkung: dem Anspruch einer „Gesamtverantwortung“] nicht gerecht geworden sind.“ (Seite 30)

Das Leitungsgremium sollte zum einen den/die Schulleiter:in und dessen Stellvertreter:in umfassen, des Weiteren die Leiter:innen der jeweiligen Abteilungen. Auf wen genau die Ausführungen der CS sich beziehen, bleibt leider unbenannt. Es folgen (s. S. 30 ff) Zitate aus Berichten über entsprechende Verhaltensweisen der als solche benannten „Schulleitung“. Es verwundert, dass hier ein völlig neues Thema eröffnet wird, das in den bisherigen Methoden und Auswertungen gar keine Rolle spielte: Adressiert werden nun explizit Vorwürfe gegen „die Schulleitung“. Es werden nachfolgend (auf den Seiten 30 bis 47) zahlreiche Zitate berichtet, die vorgeblich mit Unzulänglichkeiten und Verfehlungen dieser „Schulleitung“ zu tun haben.

Es erscheint sehr naheliegend – zumindest ist dies im Lichte des Fortgangs der zwischenzeitlichen Ereignisse eine plausible Annahme – dass die Clearingstelle hier dem Wunsch des Auftraggebers entsprochen hat, post-hoc Argumente für die inzwischen ausgesprochenen Kündigungen zu benennen.

5. Beantwortung der Fragestellung

Die dieser Stellungnahme zugrunde liegende Frage lautete:

Sind die methodischen Vorgehensweisen der Clearingstelle sowie der Expertenkommission geeignet gewesen, die verlautbarten Vorwürfe im Kontext der BBS/SfA im Sinne der Beauftragung durch die Berliner Senatsverwaltung zu prüfen oder aufzuklären?

Im Lichte der Lektüre der abschließenden Berichte der beauftragten Kommissionen ist diese Frage klar zu verneinen: Das von den Kommissionen gewählte Vorgehen konnte zur Beantwortung der beauftragten Fragestellung nicht beitragen. Dies hat mehrere Gründe:

- Beide Kommissionen haben sich im Zuge ihrer Arbeit bewusst dafür entschieden, von einer „Prüfung“ der in Frage stehenden Missstände abzusehen. Dies mag gute Gründe (gehabt) haben, gerade im Lichte der schwierigen Dynamik der Situation.
- Beide Kommissionen haben sich statt dessen gänzlich anderen Fragen zugewandt. nämlich Im Falle der Expertenkommission war dies die Entwicklung von Vorschlägen zur weiteren Schulentwicklung. Die Clearingstelle dagegen sah ihre Aufgabe nachfolgend in der „Entlastung“ der Betroffenen.
- Die Methode der Wahl seitens der Clearingstelle war schließlich eine möglichst neutrale Aufzeichnung von freiwillig geäußerten Berichten, und zwar ohne jegliche Fokussierung (eben dies ein zentrales Merkmal der von der Clearingstelle gewählten biographisch-narrativen Methode).
- Diese Berichte wurden nicht unter Anwendung oder Beachtung rechts- oder aussagenpsychologischer Methoden erhoben (zsf. siehe Bliesener, Lösel & Köhnken, 2008). Daher sind diese nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der fraglichen Vorwürfe zu prüfen.
- Gleichwohl kommen Expertenkommission und Clearingstelle zu entsprechenden Schuldzuweisungen. Diese adressieren schließlich in besonderem Maße „die Schulleitung“, deren konkrete Zusammensetzung nicht benannt wird.
- Angesichts der Tatsache, dass die Clearingstelle eine Prüfung der gesammelten Vorwürfe nicht einmal intendierte, geschweige denn vornahm, ist es verwunderlich und ungerechtfertigt, Schlussfolgerungen zu ziehen, wie sie nachfolgend publiziert wurden.

Die vorliegenden Ausführungen implizieren keineswegs, dass die Arbeit der beiden Kommissionen nicht von irgendeinem Wert (gewesen) sein können. Beispielsweise könnten die Betroffenen möglicherweise tatsächlich entlastet worden sein. Zugleich gibt es im Bericht der Clearingstelle Hinweise darauf, dass Betroffene die Weigerung der CS, einzelnen konkreten Vorwürfen überhaupt in irgendeiner Weise nachzugehen, als belastend empfunden haben.

Fest steht zudem, dass diese Kommissionbemühungen nicht jene Ziele zu erreichen suchten, die in den Presserklärungen der Berliner Senatsverwaltung öffentlich kommuniziert wurden.

Dies war ab einem gewissen Zeitpunkt erklärtermaßen nicht mehr die Absicht dieser Kommissionen. Dies sowie auch weitere Umstände – insbesondere der immense medialen und politischen Druck, dem

die Kommissionen ausgesetzt waren – haben dazu beigetragen, dass keinerlei Methoden angewandt wurden, die eine solche Prüfung überhaupt erst ermöglicht hätten.

6. Abschließende Einordnung und Ausblick

Die Geschehnisse um die SBB/SfA sind kein Einzelfall. Im Gegenteil: Wir beobachten nicht nur im deutschsprachigen Raum eine zunehmende Häufung solcher Vorgänge (siehe hierzu auch Egner & Uhlenwinkel, 2021).

Hierbei kommt es in den verschiedensten Organisationen in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport wie auch in anderen gesellschaftlichen Institutionen zu Berichten über Missstände, die als skandalös und als moralische Verfehlungen wahrgenommen werden. In der Regel erfahren solche Berichte große mediale Aufmerksamkeit, nicht zuletzt auch in den sogenannten sozialen (digitalen) Medien.

Wie Egner und Uhlenwinkel (2021) zeigen, gibt es große strukturelle Gemeinsamkeiten im Umgang mit solchen Ereignissen. Hierzu gehören die folgenden Merkmale:

- Die jeweiligen Vorwürfe werden anonym geäußert. Es kommt hinzu: Oftmals wird deren anonyme Äußerung explizit gefördert und gutgeheißen.
- Es gibt wiederkehrende und stereotype Medien-Narrative, anhand derer die fraglichen Vorwürfe auf „Führungsfehlverhalten“ zurückgeführt und einzelne (vermeintliche) Verantwortliche in Führungspersonen identifiziert werden (Weiner, 1995, 2006).
- Dies führt regelmäßig zur Übernahme solcher Narrative seitens der beaufsichtigenden Institutionen und nachfolgend zur Entlassung und Degradierung des jeweiligen Führungspersonals (Weiner, 2006).
- Die beteiligten Institutionen setzen oftmals solche Verfahren zur Aufklärung oder Prüfung der fraglichen Sachverhalte ein, die rechtsstaatliche Grundsätze verletzen. In diesem Zuge liegt oftmals eine „unzulässige Personalunion von Kläger und Richter“ vor (Egner & Uhlenwinkel, S. 62).
- Sofern es zu Versuchen einer Prüfung der fraglichen Vorwürfe kommt, so genügen diese in der Regel nicht den anerkannten rechtspsychologischen Methoden zur Diagnostik der Glaubhaftigkeit solcher Berichte.

Wir beobachten diese Merkmale solche Geschehnisse in geradezu stereotyper und mit großer Regelmäßigkeit wiederkehrender Weise auch hier in diesem Falle.

Klar ist, dass mit der vorliegenden Art und Weise des Verfahrens niemandem geholfen ist: Eine unabhängige und methodisch korrekte Untersuchung der fraglichen Vorwürfe steht bis heute aus. Die diesbezüglichen Fragen und Anliegen der Betroffenen sind nach wie vor unbeantwortet.

Das entlassene oder degradierte Führungspersonal mag zwar Arbeitsrechtsprozesse in den meisten Fällen gewinnen (so jedenfalls bis dato auch hier) – sieht sich aber dennoch de facto mit einer durch mediale Stigmatisierung ausgelösten Berufsverbot konfrontiert.

Wir haben es hier mit einem gesellschaftlichen Problem zu tun, das dringend einer Lösung bedarf, da alle Beteiligten und Akteure im Zuge solcher Verfahrensweisen schwer beschädigt werden. Eine Lösung kann nur erreicht werden, indem solche Geschehnisse anders diskutiert werden als nur im Lichte einer medialen Skandalisierung.

Insbesondere sollten wir uns um Verfahrensweisen und Regeln bemühen, die Prozesse dieser Art verbessern helfen. Juristische, soziologische und psychologische Konzepte hierzu stehen zweifelsfrei zur Verfügung. Dies wird den Betroffenen, den weiteren Akteuren in beaufsichtigenden Institutionen (so in diesem Falle der SenBFJ) und auch den in entsprechend eingesetzten Kommissionen agierenden Personen eine große Hilfe sein, die bisherigen Missstände in diesen Verfahren sehr deutlich zu verbessern.

Chemnitz, den 26.02.2022



Univ.-Prof. Dr. Udo Rudolph

7. Literaturangaben:

Bliesener, T, Lösel, F. & Köhnken G. (2010). *Lehrbuch der Rechtspsychologie*. Bern: Huber.

Egner, H. & Uhlenwinkel, A. (2021). Entlassung und öffentliche Degradierung von Professorinnen. Eine empirische Analyse struktureller Gemeinsamkeiten anscheinend unterschiedlicher Fälle. *Beiträge zur Hochschulforschung*, 43, 62-84.

Volbert, R & Steller, M. (2008). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.

Weiner, B. (1995). *Judgments of Responsibility: A foundation for a theory of social conduct*. New York: The Guilford Press.

Weiner, B. (2006). *Social motivation, justice, and the moral emotions*. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.